

Sitzungsbericht

Gemeinderat

am **22.10.2019**

1. EINBRINGUNG HAUSHALT 2020

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen von Herrn Oberbürgermeister Osswald und der Verwaltung zur Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

2. GEPLANTES SANIERUNGSGEBIET „CHRISTOPHSTAL“ – ERGEBNIS DER VORBEREITENDEN UNTERSUCHUNGEN

Beschlussvorschlag:

1. Dem Bericht über das Ergebnis der durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Christophstal“ wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Förderantrag für die städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen beim Regierungspräsidium Karlsruhe im Monat Oktober 2019 für das Programmjahr 2020 zu stellen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

3. NEUBAU EINES MEHRFAMILIENWOHNHAUSES MIT 10 WOHN EINHEITEN IM NOTZEITWEG FREUDENSTADT

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Realisierung des Neubauprojektes im Notzeitweg zur Schaffung von zusätzlichem, kostengünstigem Wohnraum auf eigene Rechnung zu und beauftragt die Verwaltung, die weiteren Planungen vorzunehmen, um das Objekt 2020 umsetzen zu können. **Hierbei sollen speziell nochmals Alternativen zum baurechtlich notwendigen Nachweis der Stellplätze geprüft werden.**

Beratungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

4. ANORDNUNGSBESCHLUSS GEMÄß § 46 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) FÜR DAS ÖSTLICHE GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES "1. ÄNDERUNG SONNENHALDE SÜD", GEMARKUNG FREUDENSTADT

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat ordnet gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), für das östliche Gebiet des Bebauungsplanes "1. Änderung Sonnenhalde Süd", Gemarkung Freudenstadt, die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des Vierten Teils (§ 45 - § 79) des Baugesetzbuches an.

2. Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Sonnenhalde Süd“ und umfasst den östlichen Bereich des Bebauungsplans „1. Änderung Sonnenhalde Süd“. Der Umlegungsbereich ist im beiliegenden Abgrenzungsplan dargestellt.

3. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

5. 1. ÄNDERUNG DER GESTALTUNGSSATZUNG FÜR DIE INNENSTADT VON FREUDENSTADT ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN UND SATZUNGSBESCHLUSS

Beschlussvorschlag:

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf der Änderungssatzung abgegebenen Stellungnahmen nach Maßgabe der Beratungsunterlage AIU 044/2019 berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Freudenstadt i.d.F. vom 08.10.2019 wird nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen:

1. Änderung der Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Freudenstadt

Nach § 74 Abs. 1 und § 75 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert am 18.07.2019 (GBl. S. 313) i.V.m § 9 Abs. 7 und § 172 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) sowie § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert am 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt in öffentlicher Sitzung am folgende 1. Änderung der Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Freudenstadt beschlossen:

Artikel 1

§ 1 (Gegenstand)

Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: *„Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan vom 08.10.2019 der Bestandteil dieser Satzung ist.“*

Artikel 2

§ 4 (Materialien)

In Abs. 2 wird nach dem Punkt „Metall für Geländer und Handläufe“ folgender Punkt hinzugefügt: *„• Metall für Fenster-, Schaufensterrahmen und Klappläden.“*

Nach dem Punkt „Glas“ werden folgende Worte hinzugefügt: *„... als Fenstermaterial“.*

Der Punkt „Tonziegel und Betondachsteine rot-braun engobiert oder ziegelrot als Falzziegel oder Biberschwanz im Bereich B“ wird wie folgt neu gefasst: *„Tonziegel rot-braun oder ziegelrot, Tonziegel rot-braun engobiert oder ziegelrot engobiert und Betondachsteine rot-braun oder ziegelrot als Falzziegel oder Biberschwanz im Bereich B.“*

Artikel 3

§ 5 (Dach, Dachaufbauten)

In Abs. 11 S. 1 werden die Worte *„und flächenbündig mit der Dachfläche“* gestrichen.

Die Abs. 11 S. 8 und 9 werden zusammengefasst und wie folgt ergänzt: *„...es ist nur ein Dachfenster pro Dachseite zulässig. Sofern es aus Gründen eines zweiten Rettungsweges und zur ausreichenden Belichtung für die beabsichtigte Nutzung aus baurechtlicher Sicht erforderlich*

ist, kann ausnahmsweise von der Vorgabe der Größe eines Dachflächenfensters (Glasfläche) in Bezug auf das erforderliche Maß einer lichten Öffnungsgröße abgewichen werden."

Artikel 4

§ 6 (Fassaden, Außenwände)

In Abs. 4 S. 1 wird das Wort „Bauamt“ durch folgende Worte ersetzt: „*Amt für Stadtentwicklung*“.

Artikel 5

§ 7 (Erker, Balkone und Wintergärten)

In Abs. 1 S. 3 wird die Zahl „1,30 m“ wie folgt neu gefasst: „*1,50 m*“.

Artikel 6

§ 8 (Fenster, Schaufenster, Türen)

In Abs. 1 entfällt das Wort „*Materialien*“.

Artikel 7

§ 10 (Markisen und Vordächer)

Abs. 2 S. 3 wird wie folgt geändert: „*Die Markisenbezüge müssen einfarbig weiß, einfarbig in Pastelltönen oder senkrecht gestreift in Weiß und Pastelltönen ausgeführt werden. Die Farbtöne sind mit dem Amt für Stadtentwicklung abzustimmen.*“

In Abs. 7 wird das Wort „Bauamt“ durch folgende Worte ersetzt: „*Amt für Stadtentwicklung*“.

Artikel 8

§ 13 (Technische Anlagen)

In Abs. 1 wird das Wort „Solaranlagen“ durch die Worte „Solar- und *Photovoltaikanlagen*“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Solaranlagen“ durch die Worte „Solar- und *Photovoltaikanlagen*“ ersetzt.

Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst „*Die Dachneigung ist aufzunehmen. Die Montagehöhe von 15-20 cm über der Dachfläche darf nicht überschritten werden.*“

In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Solaranlagen“ durch die Worte „Solar- und *Photovoltaikanlagen*“ ersetzt.

Artikel 9

§ 16 (Ordnungswidrigkeiten)

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können gem. § 74 i.V.m. § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.“

Artikel 10

§ 17 (Inkrafttreten)

Diese Änderung der Gestaltungssatzung tritt nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 6 LBO mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freudenstadt, den ...

Christoph Gerber

Rudolf Müller

Baurechts- und Ordnungsamt

Amt für Stadtentwicklung

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung dieser Satzungsänderung mit dem Beschluss des Gemeinderates vom ... wird bestätigt. Das Verfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Freudenstadt, den ...

Dr. Stephanie Hentschel

Bürgermeisterin

Beratungsergebnis:

Ja, 18, Nein 2, Enthaltungen 2, Befangen 3

6. BEBAUUNGSPLAN "3. ÄNDERUNG JASPISHÜTTE" IN FREUDENSTADT ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN SOWIE BILLIGUNG DER PLANUNG UND SATZUNGSBESCHLUSS

Beschlussvorschlag:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen nach Maßgabe der Beratungsunterlage AIU 43/2019 berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.
2. Der Bebauungsplan „3. Änderung Jaspishütte“ in Freudenstadt in der Fassung vom 08.10.2019 wird nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen:

Satzung

über den Bebauungsplan

„3. Änderung Jaspishütte“

in Freudenstadt

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zu-letzt geändert am 19.06.2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt in seiner öffentlichen Sitzung am den Bebauungsplan "3. Änderung Jaspishütte" als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes i.d.F. vom 08.10.2019.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus den

- zeichnerischen Festsetzungen i. d. F. vom 08.10.2019 und den
- textlichen Festsetzungen i. d. F. vom 08.10.2019.

Dem Plan beigelegt ist die Begründung.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Freudenstadt, den ...

Dr. Stephanie Hentschel

Bürgermeisterin

3. Gleichzeitig werden die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet des Bebauungsplanes „3. Änderung Jaspishütte“ i.d.F. vom 08.10.2019 nach § 74 LBO i.V.m. §§ 9 und 10 BauGB und § 4 GemO als Satzung beschlossen:

SATZUNG ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

FÜR DAS GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES

„3. ÄNDERUNG JASPISHÜTTE“

in Freudenstadt

Nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert am 18.07.2019 (GBl. S. 313) i.V.m. §§ 9 und 10 Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 19.06.2018 (GBl. S. 221) m.W.v. 30.06.2018 hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt in öffentlicher Sitzung am __.__.2019 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 1

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumasse und der Bauteile zueinander nicht verunstaltend wirken.

§ 2

Dachform und Dachneigung

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Siehe Einschrieb in den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Zulässig sind Flachdächer, Pult- und Satteldächer sowie Zeltdächer entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 3

Dachdeckung, Dachaufbauten, Dacheinschnitte

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

(1) Die Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Der Anteil der Dachbegrünung soll mindestens 80 % betragen. In Abhängigkeit der direkten Bedeckung mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie kann auf Nachweis der Anteil der Dachbegrünung um den Teil der Solarzellen reduziert werden. Ebenso kann der Begrünungsanteil für Flächen zum Zwecke der Windsogsicherung reduziert werden. Der Mindestanteil der Dachbegrünung soll jedoch 50 % der Dachfläche nicht unterschreiten.

(2) Bei den geneigten Dachflächen ab 12° Dachneigung sind nur Ziegel (Tonziegel) und Betondachsteine zugelassen. Die Dachdeckung ist nur in rotem, rotbraunem und braunem Farbton zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig.

(3) Dachaufbauten sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie sowie technische Aufbauten (z.B. für Lüftung, Klimatechnik oder Aufzüge).

§ 4

Fassadengestaltung

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

(1) Material: Fassadenelemente (z.B. Metall, Alu etc., jedoch nur solche Materialien, die sicherstellen, dass keine Schwermetalle ausgelöst werden und die den Funkverkehr

nicht stören), Putz, Holz, Glas. Glänzende, leuchtende oder reflektierende Oberflächen sind nicht zulässig.

(2) Farbe: Es sind nur unauffällige, gedeckte Farben zulässig.

(3) Fassadenbegrünung ist zulässig.

§ 5

Werbeanlagen und Automaten

§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist nicht zulässig.

(2) Im Übrigen finden die Regelungen zur Zone 3 der jeweils aktuellen Satzung über Werbeanlagen und Automaten der Stadt Freudenstadt Anwendung.

§ 6

Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

(1) Befestigte Flächen und Stellplätze:

Stellplätze, Abstell- und Lagerflächen sind grundsätzlich wasserdurchlässig zu befestigen. Als Materialien können Pflasterflächen mit Splitt- oder Rasenfugen, Schotterrassen oder wassergebundene Decken gewählt werden, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Die Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Befestigungen innerhalb der Grünfläche zwischen Straße und Baugrenze darf maximal 30 % betragen und ist mit wasserdurchlässigem Material auszuführen. Der Rest der Fläche ist gärtnerisch als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.

(2) Private Grünflächen:

Im Gebiet des Bebauungsplanes sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen, Wiesenflächen oder gärtnerisch als Grünfläche angelegt zu unterhalten. Es sind heimische Bäume und Sträucher entsprechend den Einzeichnungen in den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans und den Pflanzlisten/ Pflanzgeboten entsprechend den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu pflanzen. Das Anlegen von Schottergärten ist unzulässig.

(3) Der Bereich im Osten ist für den Arten- und Biotopschutz bestimmt und soll für die Erholungsnutzung nur in Form einer Wegeverbindung in den Randbereichen erschlossen werden. Die Wege sind als wassergebundene Decke auszuführen.

§ 7

Einfriedungen

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

(1) Zulässig sind geschnittene Hecken aus Pflanzen der Pflanzenliste. Drahtzäune sind nur dann zugelassen, wenn sie beidseitig mit heimischen Pflanzen eingegrünt werden.

Geschnittene Hecken auf privaten Grundstücken:

Schnitthöhe 40 - 90 cm

Ligustrum vulgare `Lodense´	Liguster
Rosa rugotida	Niedrige Strandrose
Spiraea bumalda `Anthony Waterer´	Rote Sommerspiere
Spiraea thunbergii	Frühlingsspiere
Syringa patula	Zwergflieder
Buxus sempervirens	Buchs

Schnitthöhe 100 - 250 cm:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Ligustrum vulgare `Atrovirens´	Halbimmergrüner Liguster
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguineum	Bluthartriegel

(2) Andere Arten von Einfriedigungen können im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden. Die Anlagen sind in den jeweiligen Bauanträgen darzustellen und zu beschreiben.

§ 8

Außenantennen

§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO

Pro Gebäude ist nur 1 Außenantenne zulässig. Antennen (herkömmlicher Art und Parabolspiegel) sind in ihrer Höhenlage so anzubringen, dass keine Fernwirkung entsteht.

§ 9

Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Brauchwasser

§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

(1) Das anfallende Dachwasser der Gebäude ist im neu überplanten Bereich auf dem Grundstück zu sammeln und der Vorflut zuzuführen. Die Sammlung kann entweder in offenen Gräben oder wenn nicht anders möglich verdolt erfolgen. Das anfallende Dachwasser darf nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden.

(2) Die Unterhaltung und Pflege der Gräben und der Retentionsfläche obliegt im privaten Grundstücksbereich dem Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Wassergräben zu unterhalten (freihalten von Ästen, Laub, Unrat etc.) und regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

(3) Es wird empfohlen das anfallende Dachwasser in einer Zisterne zu sammeln. Die Nutzung des Wassers kann z. B. zur Gartenbewässerung, aber auch mit getrennten Hauswasserkreisläufen zur Toilettenspülung genutzt werden, wo dies möglich ist.

§ 10

Leitungen/Versorgungsanlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO

Sämtliche Leitungen für Elektrizitäts- und Fernmeldeversorgung sind im gesamten Bereich unterirdisch zu verlegen. Der Grundstückseigentümer hat die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungseinrichtungen, Beleuchtung, Verkehrs- und Hinweiszeichen auf seinem Grundstück entlang der Straßenfront bis auf eine Tiefe von 0,50 m vom Straßenrand kostenfrei zu dulden.

§ 11

Räumlicher Geltungsbereich

§ 74 Abs. 6 LBO i. V. m. § 9 Abs. 7 BauGB

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Bebauungsplan "3. Änderung Jaspishütte" in Freudenstadt, zeichnerische Festsetzungen in der Fassung vom __.__.201__ maßgebend.

§ 12

Bestehende Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die seither innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches (siehe § 11) bestehenden Vorschriften aufgehoben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

§ 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO

Ordnungswidrig handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können gem. § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

§ 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Freudenstadt, den __.__.2019

Dr. Stephanie Hentschel, Bürgermeisterin

Beratungsergebnis:

Ja 21, Nein 1, Enthaltungen 3

7. STADTWERKE FREUDENSTADT BÄDERBETRIEB ÄNDERUNGSBESCHLUSS WIRTSCHAFTSPLAN 2019

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den geänderten Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebs „Stadtwerke Freudenstadt Bäderbetrieb“.

Beratungsergebnis:

Ja 19, Enthaltung 6

8. VEREINSFÖRDERUNG: SCHWARZWALDVEREIN E.V. ORTSGRUPPE FREUDENSTADT - ZUSCHUSS FÜR MOBILIAR

Beschlussvorschlag:

Die Stadt gewährt dem Schwarzwaldverein Freudenstadt e.V. einen einmaligen Zuschuss für das Mobiliar des Vereinslokals von 2.038,-- Euro.

Beratungsergebnis:

Ja 24, Befangen 1

9. VEREINSFÖRDERUNG: SPORTFISCHER DIETERSWEILER E.V. ZUSCHUSS FÜR KAMINOFEN

Beschlussvorschlag:

Die Stadt gewährt dem Verein Sportfischer Dietersweiler e.V. einen einmaligen Investitionszuschuss für einen neuen Kaminofen im Vereinsgebäude von 833,-- Euro.

Beratungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

10. ÖRTLICHE PRÜFUNG UND FESTSTELLUNG DER JAHRESRECHNUNG 2017 DER STADT FREUDENSTADT

Beschlussvorschlag:

1. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Jahresrechnung 2017 der Stadt Freudenstadt mit Rechenschaftsbericht und sämtlichen Anlagen (Anlage 1) wird in der vorliegenden Fassung gemäß § 95 GemO wie folgt festgestellt:

2.1. Die Jahresrechnung 2017:

In EUR	VwH	VmH	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	62.840.900,43	10.203.839,59	73.044.740,02
Neue HER	0	0	0
- HER Vorjahr	0	2.281.000	2.281.0000
Bereinigte Soll-Einnahmen	62.840.900,43	7.922.839,59	70.763.740,02
Soll-Ausgaben	63.036.400,43	15.950.839,59	78.987.240,02
Neue HAR	0	0	0
- HAR Vorjahr	195.500,00	8.028.000,00	8.223.500,00
Bereinigte Soll-Ausgaben	62.840.900,43	7.922.839,59	70.763.740,02
Differenz = Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

2.2. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt (VmH) wird mit 7.280.222,95 EUR festgestellt.

2.3. Die überplanmäßigen Ausgaben lt. Jahresrechnung 2017 (Anlage 1, Seite 152-153)

werden nach Zuständigkeit genehmigt.

2.4. Die allgemeine Rücklage per 31.12.2017 wird mit 16.751.443,93 EUR festgestellt.

2.5. Die Abschlusssummen – Aktiva und Passiva – der Vermögensrechnung zum 31.12.2017 betragen jeweils 86.685.931,97 EUR.

Beratungsergebnis:

Ja 23, Enthaltungen 2